

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse embedded world 2025

Stand Juni 2024

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 11. – Do 13. März 2025
Öffnungszeiten: Di 11. – Mi 12. März 2025 jeweils 9:00 – 18:00 Uhr
Do 13. März 2025 9:00 – 17:00 Uhr

2. Entfällt

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 8606-0
embedded-world@nuernbergmesse.de
www.embedded-world.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen für Teilnehmer am Gemeinschaftsstand

"Young Innovators"

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse embedded world 2025 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse embedded world 2025 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Für die Anmeldung von Start-ups gilt Punkt 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen entsprechend.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Junge innovative Unternehmen (Hersteller) mit Firmensitz in Deutschland, die im Rahmen des Förderprogramms vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderzusage erhalten haben mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Beteiligungspreis

EUR 810,90/m² (davon ist ein Eigenanteil von 40 % = EUR 324,36/m² bzw. 50 % = EUR 405,45/m² zu leisten).
40 % für die ersten zwei, 50 % ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms.

60 % bzw. 50 % werden durch das BAFA erstattet.

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services
- Standbau und Grundmöblierung
Marketing-Services
- Standbau und Grundmöblierung
- Beleuchtung, Stromanschluss und -verbrauch bis 3 kW
- Bewachung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes. Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt Standbau Gemeinschaftsstand „Young Innovators“.
- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

8. Zahlungsbedingungen für Aussteller

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar.

Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen.

Hierdurch wird der Aussteller bzw. das Start-up von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller bzw. Start-up zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen. Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

9. Versicherung

Die Aussteller sind grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

10. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Mo 10. März 2025 7:00 – 20:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 10. März 2025, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 13. März 2025 17:00 – 24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

10.1 Kein Abbau von Ausstellungsständen

Die Veranstaltung endet am letzten Messtag um **17:00 Uhr**. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. **Die Vertragsstrafe beträgt 20% der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der embedded world auszuschließen.

11. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien, die auf www.embedded-world.com und im Online AusstellerShop veröffentlicht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen.

Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller. Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz.

Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die maximale Standbauhöhe im Gemeinschaftsstand beträgt 2,50 m.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder klebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse embedded world 2025

(Fortsetzung)

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² zwei weitere Ausweise kostenlos.

Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 25 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. Ausstellerausweise können in der Ausweisverwaltung im TicketCenter bestellt, registriert und verwaltet werden. Nach der Veranstaltung werden nur die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich des Freikontingents in Rechnung gestellt.

13. Marketing-Services für Aussteller und Start-ups (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Direktaussteller und Start-up Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

• Eintrag Ihres Unternehmens in die offiziellen Print- und Onlinemedien

Eintrag des Firmennamens und der Standnummer im Messebegleiter (kostenfreie Abgabe an alle Besucher)

• Aufnahme eines Online-Profiles auf www.embedded-world.com

Dieses Profil beinhaltet:

- Unternehmensprofil: grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads)
- 2 Produkt-/Dienstleistungsprofile: bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die Hallenpläne auf der Website
- Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink
- **Social Media Assets**
 - Bereitstellung diverser Grafiken und Motive für Ihre Bewerbung in den Social Media Kanälen
 - Ankündigung und Bewerbung der Messe über die Social Media Kanäle
- **Einladungsmanagement für Ihre Fachbesucher**
 - Kostenfreie Gutschein-Codes zur Einladung Ihrer Kunden in unbegrenzter Anzahl (1:n Code) – gültig vor Ort
 - Bereitstellung von E-Mail-Templates und Musteranschreiben für die Einladung Ihrer Kunden
 - Gutschein-Monitoring – Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows
 - Branding TicketShop (individuelles Branding des TicketShops mit Ihrem Firmen logo)

• Ausstellerausweise für Ihr Standpersonal und Ihre Dienstleister

- Ausweisverwaltung im TicketCenter
- Ausstellerausweise (Anzahl abhängig von Standfläche); gültig vor Ort
- Auf- und Abbauausweise für Ihre Dienstleister

• Presse

- Auslage einer Presseinformation im PresseCenter auf der Messe
- Zulassung und Ankündigung Ihrer Pressekonferenz im PresseCenter vor Ort

• Weitere Marketing-Leistungen

- Download-Service auf der Website (Logo / Anzeige / Banner)
- kostenlose Leadtracking-App für ein Endgerät, weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar

Bei Start-ups sind die Leistungen der Marketing-Services bereits im Paketpreis inkludiert. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden. Insbesondere bei kurzfristiger Anmeldung könnten ggf. einzelne Leistungen nicht mehr verfügbar sein.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

14. Datenweitergabe an Partner

In Ergänzung zu Punkt 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen weisen wir darauf hin, dass die vom Aussteller mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/ Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter an unseren Partner und Veranstalter der begleitenden Konferenzen, die WEKA FACHMEDIEN GmbH weitergegeben und von dieser veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

15. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

16. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers bzw. Start-ups gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maß gebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller bzw. das Start-up seinen Sitz hat.